

1244. Beamtenbesoldungen. Von der Finanzdirektion wird das Tableau über die Besoldungen vorgelegt, welche die Beamten und Angestellten während der nächsten, am 1. Juli 1902 beginnenden Amtsperiode 1902/1905 zu beziehen haben.

Gemäß § 4 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 gilt für neu in's Amt eintretende Beamte und Angestellte in der Regel das in § 3 bestimmte Besoldungsminimum; immerhin sollen tüchtige Leistungen in einer frühern Stellung, besondere Fähigkeiten, sowie die örtlichen Lebensverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden.

Bei befriedigenden Leistungen haben je nach Beginn einer neuen Amtsperiode Erhöhungen einzutreten, und zwar in der Weise, daß mit Anfang der 6. Amtsperiode das Maximum der Besoldung erreicht wird. Gemäß diesem Grundsatz erhalten alle diejenigen, welche vor 1887 gewählt worden sind, vom 1. Juli 1902 an das Maximum. Diejenigen, welche bereits das Maximum ihrer Besoldung beziehen, verbleiben bei diesem Ansätze. Was die Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten betrifft, welche auf eine Erhöhung Anspruch machen können, so rechtfertigt es sich, die Differenz zwischen Minimum und Maximum der Besoldung auf 5 Amtsperioden zu verteilen und je nach der Anzahl der Dienstjahre bzw. Amtsperioden den Betreffenden die Besoldung gemäß dem Ergebnisse dieser Rechnung auszurichten. So beträgt z. B. die Differenz zwischen Minimum und Maximum bei den Besoldungen der Kanzlisten I. Klasse 1000 Fr. Werden diese 1000 Fr. verteilt auf 5 Amtsperioden, so ergibt sich für jede Amtsperiode, mit der zweiten beginnend, eine Besoldungserhöhung von 200 Fr. Befindet sich der betreffende Kanzlist in der ersten Amtsperiode

und gelangt er in den Jahren 1902/1905 in die zweite, so erhält er 2700 Fr., in der dritten 2900 Fr., in der vierten 3100 Fr., in der fünften 3300 Fr. und bei Beginn der sechsten Amtsperiode kommt er in den Genuß des Maximums der Besoldung. Nach diesen Grundsätzen sind sämtliche Direktionen verfahren. Die Erhöhungen auf dieser Grundlage bemessen, werden im ganzen einen Betrag von rund 34,000 Fr. ausmachen. Es wird notwendig sein, dem Kantonsrate einen diesbezüglichen Bericht und Antrag zu hinterbringen. Die Finanzdirektion macht den Vorschlag, die Besoldungserhöhungen vom 1. Juli 1902 an auszurichten, da die Erneuerungswahlen der kantonalen Beamten und Angestellten erst ungefähr mitte Juni 1902 stattgefunden haben.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den im mitfolgenden Tableau bezeichneten Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung sind für die Amtsperiode 1902/1905 die Jahresbesoldungen vom 1. Juli 1902 an gemäß § 4 der Verordnung vom 27. November 1899 und den Anträgen der Direktionen des Regierungsrates auszurichten, in der Voraussetzung, daß der Kantonsrat das Besoldungstableau beziehungsweise die Grundsätze, welche hiebei zur Anwendung gelangt sind, genehmige.

II. Die Finanzdirektion wird eingeladen, dem Regierungsrate einen bezüglichen Antrag nebst Weisung an den Kantonsrat vorzulegen.

III. Mitteilung an sämtliche Direktionen, an die Finanzdirektion zum Vollzuge.